

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität ...

Wolfgang Schulte

... durch die Überwachung der Polizei

Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum führen meist zur Behinderung von Kraftfahrern, Fußgängern und Radfahrern. Fallweise bringen Unternehmer und ihre Mitarbeiter dafür wenig Verständnis auf und sperren, mit oder ohne Anordnung, nach Belieben ihren Arbeitsbereich ab. Wenn die anordnende Behörde – meist aus Personalmangel – ihren Verpflichtungen zur Überwachung nicht nachkommt, hat die Polizei hier eine (oft ungeliebte) Aufgabe. Gemäß VwV-StVO zu § 45 StVO ist sie auch bereits in den Anordnungsprozess einzubinden.

VwV-StVO Zu § 45 Absatz 6 63 I. ... Vor jeder Anordnung solcher Maßnahmen ist die Polizei zu hören.

64 II. Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde sowie die Polizei sind gehalten, die planmäßige Kennzeichnung der Verkehrsregelung zu überwachen und die angeordneten Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Zu diesem Zweck erhält die Polizei eine Abschrift des Verkehrszeichenplans von der zuständigen Behörde.

Polizeibeamte sind durch ihre Streifenfahrten regelmäßig im Verkehrsraum unterwegs, sodass ihnen Mängel an Verkehrssicherungen von Arbeitsstellen zwangsläufig auffallen. Gemäß ihrer Pflicht zur allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 44 StVO sowie auch den RSA müssten sie

dann ihrer Überwachungsaufgabe nachkommen. „Sie wird hier dann subsidiär anstelle der zuständigen Straßenverkehrsbehörde tätig, das bedeutet, dass die Polizei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen ergreift oder Anordnungen trifft, um die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle wiederherzustellen, nötigenfalls den Bereitschaftsdienst der örtlichen Straßenmeisterei verständigt bzw. den Verantwortlichen der Baustelle in Kenntnis setzt.“^[1] Dies gilt nicht erst, wenn es zu erheblichen Störungen im Verkehrsablauf kommt.

RSA 1.6.2 Überwachung

(1) Arbeitsstellen sind ... durch die zuständigen Behörden und die Polizei zu überwachen. Das gilt auch für die Zeit nach Arbeitsschluss, für die Nacht und für die Sonn- und Feiertage.

(6) Stellt die Polizei Verstöße gegen Anordnungen fest, die vom Bauunternehmer nicht sofort behoben werden, ist unverzüglich die Straßenverkehrsbehörde oder die Straßenbaubehörde zu benachrichtigen. Bei der Polizei ist jeder Polizeibeamte gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 StVO u. a. befugt, anstelle der zuständigen Behörde selbst vorläufige Maßnahmen treffen. Die Behörde ist zu verständigen.

§ 44 Sachliche Zuständigkeit

(2) ... Bei Gefahr im Verzug kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei anstelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs.



Bild 1: Verkehrsgefährdende Absperrung, fehlende gelbe Markierung (Dauer 4 Monate)



Bild 2: Nicht genehmigte, für Fußgänger falsche und gefährliche Absperrung (Dauer 1 Woche)



Bild 3: Verkehrsgefährdung durch mangelhafte gelbe Markierung (Dauer 3 Monate)

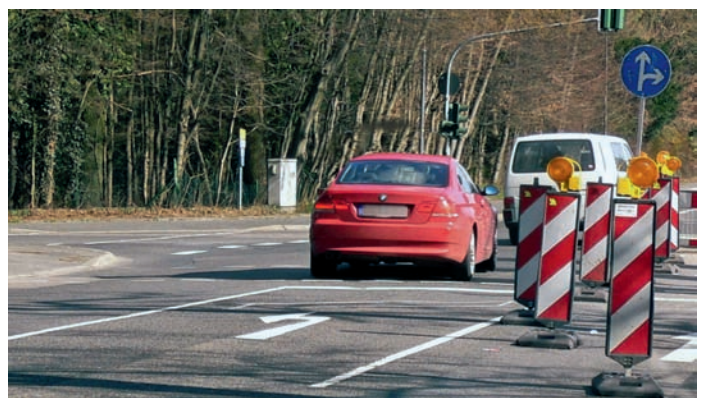


Bild 4: Verkehrsgefährdende Situation durch Widerspruch zwischen Markierung und Verkehrszeichen (Dauer 2 Monate)

Verfasserschrift:
Ltd. RDir. a.D. Dr.-Ing. W. Schulte
Falltorstraße 5
D-51429 Bergisch Gladbach
dr-schulte@gmx.de

VwV-StVO zu § 44 Absatz 2 Aufgaben der Polizei

7 I. Bei Gefahr im Verzug, vor allem an ... sonstigen unvorhergesehenen Verkehrsbehinderungen ist es Aufgabe der Polizei, auch mithilfe von Absperrgeräten und Verkehrszeichen den Verkehr vorläufig zu sichern und zu regeln. ...

Ein positives Beispiel bietet diesbezüglich die Stadtpolizei von Frankfurt [2,3,4], bei der für diese Überwachungsaufgabe eigens Beamte abgestellt werden.

Zwar dürften sich die Polizeibeamten oft zahlreichen Ausreden der ertappten Unternehmer gegenübersehen („Wir brauchen den Platz“; „Wir können das nicht für jede kleine Baustelle beantragen“; „Die Anordnung dauert uns zu lange“ usw.) und auch die Feststellung der Mängel sowie ihre Beseitigung erfordern zusätzliche Arbeit. Es sollte aber nicht übersehen werden, dass Polizei und Ordnungsbehörde hinsichtlich der Amtshaftung durchaus „im selben Boot sitzen“ (Art. 34 GG).

Urteile:

- *Sog. Verweisungsprivileg des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB greift bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht, weil dem Grundsatz der haftungsrechtlichen Gleichbehandlung der Vorzug gebührt.* [5]
- *War eine fehlerhafte Verkehrsregelung Ursache des Unfalls oder liegt ein Versäumnis der Polizei vor, kann die betroffene Körperschaft den Geschädigten auf ggf. bestehende anderweitige Ersatzmöglichkeiten verweisen.* [6]
- *Grundsätzlich ist der Straßenbaulastträger für die Sicherung bei Straßenverschmutzungen, z. B. durch Beschilde- rung, zuständig, im Fall einer durch die Feuerwehr abge- streuten Ölspur ist aber die Polizei im Rahmen ihrer Eil- zuständigkeit für die Absiche- rung zuständig. Auch wenn die Polizei organisatorisch nicht in der Lage war, selbst diese Beschilderung vorzuneh- men, entsprach es ihrer Pflicht, dafür zu sorgen.* [7]

Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

1. Es liegt keine Verkehrsrecht- liche Anordnung vor: Hier kann die Polizei sofort tätig werden und die Arbeits- stelle abräumen lassen. Gemäß Bußgeldkatalog sind für den Verursacher 75 € fällig.[8]
2. Die Verkehrssicherung wurde nicht entsprechend der Ver- kehrsrechtlichen Anordnung eingerichtet: Die Polizei kann auf unmittel- bare Anpassung bestehen. Grundsätzlich ist auch hierbei noch ein Bußgeld denkbar, aber meist nicht angezeigt.
3. Die gemäß Verkehrsrechtli- cher Anordnung erstellte Ver- kehrssicherung erbringt vor Ort Irritationen oder gar Ge- fährdungen für Verkehrsteil- nehmer: Die Polizei ist gehalten, hier kurzfristig Abhilfe zu schaf- fen. Werden Abweichungen von der Anordnung notwen- dig, muss der Unternehmer diese unmittelbar übernehmen. Allerdings ist die anord- nende Behörde umgehend zu informieren, da die Änderung der Anordnung durch sie nachträglich sanktioniert und dies in der Anordnung einge- tragen werden muss (z. B. per Fax). Nur mündliche Bestäti- gungen sind nicht ausrei- chend. Wird die Änderung nicht akzeptiert, muss die Verkehrssicherung wieder zu- rückgebaut werden. D. h., die Änderungsverfügung der Polizei hat eine „Verfallszeit“ von etwa 24 Stunden.

Urteil: Verkehrszeichen sind gültig, auch wenn die Aufstellung von der Anordnung der Straßenver- kehrsbehörde abweicht, aber von der Polizei (in Überschreitung ihrer sachlichen Zuständigkeit) veranlasst wurde. [9]

Ein Beamter des Polizeidienstes stellt die Problematik deutlich dar, was von anderer Seite bestä- tigt wird: [10, 11] „Die Überwachung der angeord- neten Maßnahmen durch die an- ordnende Behörde und die Poli- zei findet infolge Personalman- gels auf beiden Seiten in immer geringerem Umfang statt. Hinzu kommt, dass sich die Polizei vie- lerts aus den Anhörungs- und

Beteiligungsverfahren zurückge- zogen hat und oftmals nur noch bei Arbeitsstellen von erheb- lichem Umfang beteiligt werden will ... Nachlässigkeiten bei der Erteilung von Genehmigungen und Anordnungen sowie deren Missachtung, vermeintliche Unzuständigkeiten, mangelnde Kenntnisse um die gefahrlose Sicherung, Bequemlichkeiten, Ge- dankenlosigkeit, Kostengründe, Zeitmangel und Mängel in Aus- und Fortbildung (die Aufzählung ließe sich fortsetzen) bei den Be- hörden und den Unternehmen, aber auch bei der Polizei, sind für unsichere Arbeitsstellen und häu- fig für die daraus resultierenden Verkehrsunfälle verantwortlich.“ Einige verkehrgefährdende Situa- tionen, die auch die Polizei zum Teil über Monate unbean- standet ließ, zeigen die Bilder.

¹ Nds. Fachhochschule für Verwal- tung und Rechtspflege – Fakultät Polizei – Abt. Hildesheim: Ver- kehrssicherungspflicht, 2002.

² Internet: [https://de.wikipedia.org/wiki/Stadt polizei_Frankfurt](https://de.wikipedia.org/wiki/Stadt_polizei_Frankfurt).
³ Internet, youtube.com: bluptv Baustellenkontrolle.
⁴ Hessischer Rundfunk: MEX – Das Marktmagazin; Baustellenkontrol- le, Sendung 12.10.2011.
⁵ BGH NJW 80 2194.
⁶ BGH VR 84 756.
⁷ OLG Hamm, Urteil v. 10.11.1992, Az. 9 U 17/92; NZV 1993 5 192
⁸ Verordnung über die Erteilung ei- ner Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ord- nungswidrigkeiten im Straßen- verkehr (Bußgeldkatalog-Verord- nung – BKatV) Vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033), zuletzt geändert am 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2297), Anlage; lfd. Nr. 165.
⁹ Bayerisches Oberstes Landesgericht 28.4. 1981 – 2 Ob OWi 105/81 VRS 61 138, StVE § 4 StVO Nr. 18.
¹⁰ Internet, www.polizei.hessen.de: Baustellen im Straßenverkehr, POR Bernhard König, Rüsselsheim.
¹¹ Internet, www.hamburg.adfc.de: Pressemitteilung vom 10.11.2006: ADFC kritisiert mangelhafte Bau- stellen an Radwegen – Polizei hat angeblich kein Personal.

Schon veröffentlichte Beiträge aus der Rubrik „Sicherung von Arbeitsstellen“:

- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 6-2012, Seite 381–383: Einführung in die Thematik.
- Ausgabe 8-2012, Seite 504–505: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei mobilen Halteverboten.
- Ausgabe 10-2012, Seite 662–663: ... bei der sicheren Aufstellung mobiler Verkehrsschilder.
- Ausgabe 12-2012, Seite 779–780: ... bei Sicherung mobiler Verkehrsschilder gegen Wind- belastung.
- Ausgabe 2-2013, Seite 93–94: ... bei der Einrichtung von Umleitungsstrecken.
- Ausgabe 4-2013, Seite 239–240: ... bei der Gestaltung von Absperrreinrichtungen.
- Ausgabe 6-2013, Seite 371–372: ... bei der Ausfertigung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen.
- Ausgabe 8-2013, Seite 527–528: ... bei der Ausführung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen.
- Ausgabe 10-2013, Seite 648–650: ... bei der Kontrolle vor Ort.
- Ausgabe 12-2013, Seite 786–787: ... bei der Überwachung vor Ort.
- Ausgabe 2-2014, Seite 110–111: ... am Ende der Arbeiten.
- Ausgabe 4-2014, Seite 258–259: ... bei Leitkegeln.

Die Reihe wird fortgesetzt.